

CORONA: Regelungen ab 20. Oktober 2021

MASKENPFLICHT gilt in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen.

Das betrifft vor allem **Externe**, die sich in Musikschulräumlichkeiten aufhalten.

Im Unterricht gilt analog zur Volksschule (und in Abweichung zur Sek-Stufe 2) keine generelle Maskenpflicht für Lehrpersonen und SchülerInnen; wer sich mit Maske wohler fühlt, kann selbstverständlich eine tragen, sofern das Fach dies erlaubt. BläserInnen und SängerInnen arbeiten mit grösseren Abständen und Trennwänden. Gründliches Händewaschen vor dem Unterricht und regelmässiges Lüften sind selbstverständlich.

Veranstaltungen mit Zertifikat (der Zutritt ist auf Personen mit Zertifikat beschränkt):
ohne Maske, ohne Beschränkungen

Veranstaltungen ohne Zertifikat (der Zutritt steht allen offen):

a) Max. 30 Personen ohne Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren mitzuzählen, Kapazität der Räumlichkeiten max. bis zu 2/3 genutzt, Maskenpflicht in Innenräumen, keine Konsumation

b) Max. 50 Personen ohne Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren mitzuzählen, Kontaktdaten werden erhoben, Kapazität der Räumlichkeiten max. bis zu 2/3 genutzt, Maskenpflicht in Innenräumen, keine Konsumation

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus 08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen

-  Restaurants und Bars
-  Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen

-  Museen und Bibliotheken
-  Freizeitbetriebe
-  Zoos
-  Casinos
-  Fitnesscenter und Sportbetriebe
-  Trainings*
-  Hallenbäder und Aquaparks
-  Musik- und Theaterproben*

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).







Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*

-  Theater- und Kinovorstellungen
-  Sportanlässe
-  Konzerte
-  Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen

-  Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

Arbeitsplatz:

Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

Hochschulen:

Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.